# 4. Änderung
# der Kooperationsvereinbarung
# zur Durchführung des Angebotes der Offenen Ganztagsschule (OGS)
# an der Gemeinschaftsgrundschule Kall

Die zwischen
dem Förderkreis der Gemeinschaftsgrundschule Kall, vertreten durch den 1. Vorsitzenden
Herrn Hans Reiff, [redacted], 53925 Kall,
- nachfolgend Förderkreis genannt -,

der Gemeinschaftsgrundschule Kall, Auelstraße 47, 53925 Kall, vertreten durch die Schulleiterin, Frau Marianne Rütt,
- nachfolgend Schule genannt -

und

der Gemeinde Kall, Bahnhofstraße 9, 53925 Kall, vertreten durch den Bürgermeister Emmanuel Kunz und den Allgemeinen Vertreter Markus Auel,
- nachfolgend Gemeinde genannt -

geschlossene Vereinbarung über die Durchführung von Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„An der Gemeinschaftsgrundschule Kall wird auf der Grundlage
- o des Beschlusses des Rates der Gemeinde Kall vom 21.03.2006,
- o des Beschlusses der Schulkonferenz vom 25.11.2005 sowie
- o des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie
- o des gemeinsamen Runderlasses „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2024

ein offenes Ganztagsschulangebot durchgeführt.
Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Förderkreis als Maßnahmeträger, der Gemeinde als Schulträger und der Schule und erfolgt auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.
Dabei bleiben die durch Gesetz, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.“

2. § 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Das Angebot findet an allen Schultagen regelmäßig in der Zeit von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Im Falle von Lehrerfortbildungen o.ä., die einen unterrichtsfreien Tag bedingen, wird die Offene Ganztagsschule montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten. Während der Schulferien, mit Ausnahme der unter Ziffer 4) genannten Schließungszeiten, sowie an beweglichen Ferientagen findet ein Betreuungsangebot montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Die Betreuung in den Ferien ist mit zusätzlichen Kosten verbunden“

3. In § 2 Ziffer 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

4. § 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Die Schließungszeiten der offenen Ganztagsschule werden wie folgt festgelegt:
- Maximal 4 Wochen pro Jahr in den Schulferien, wobei die Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschulen im Gemeindegebiet aufeinander abgestimmt werden sollen."

5. In § 2 Ziffer 7 Satz 8 werden nach dem Wort „Förderkreis" die Wörter „nach Möglichkeit" eingefügt.

6. In § 2 Ziffer 7 wird folgender Satz 12 neu eingefügt:
„Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz bzw. bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Regelungen des Hygieneplanes sind zu beachten."

7. In § 3 wird Ziffer 6 gestrichen. Die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 6

8. In § 5 Ziffer 1 Satz 6 wird nach dem Wort „jeweils" das Wort „bis" eingefügt.

9. Diese 4. Änderung gilt ab dem 01.08.2026.

Kall, den 09.06.2026

**Für die Gemeinde:**

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Kunz | Auel |
| (Bürgermeister) | (Allg. Vertreter) |

| | |
|---|---|
| **Für die Schule:** | **Für den Förderkreis:** |
| _____ | _____ |
| Rütt | Reiff |
| (Schulleiterin) | (Vorsitzender) |